

03.04.95

U

Verordnung**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim****A. Zielsetzung**

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Leipheim durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1614) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der zuletzt durch die Verordnung vom 6. März 1992 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist.

Da der militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Leipheim eingestellt worden ist, sind die Voraussetzungen für das Bestehen eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 2 des Fluglärmgesetzes entfallen. Eine nach § 1 Nr. 1 des Gesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes soll nicht erfolgen. Der Lärmschutzbereich ist daher aufzuheben.

B. Lösung

Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

03.04.95

U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
031 (321) - 235 04 - LÄ 103/95

Bonn, den 31. März 1995

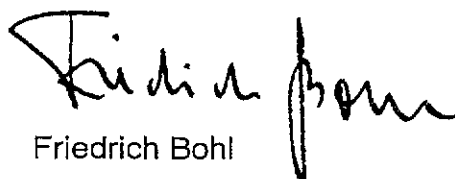
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den mili-
täischen Flugplatz Leipheim

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Leipheim**

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1614), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. März 1992 (BGBl. I S. 475), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) ist für den militärischen Flugplatz Leipheim durch Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1614) ein Lärmschutzbereich festgesetzt worden, der zuletzt durch die Verordnung vom 6. März 1992 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist.

Der für die Festsetzung des Lärmschutzbereichs relevante militärische Flugbetrieb mit Strahltriebwerkflugzeugen auf dem militärischen Flugplatz Leipheim ist eingestellt worden. Eine für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 Nr. 1 des Fluglärmgesetzes relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes ist nicht vorgesehen.

Da die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach § 1 des Fluglärmgesetzes für den militärischen Flugplatz Leipheim entfallen sind, ist die o. a. Verordnung aufzuheben. Der Status des Platzes als militärischer Flugplatz und die Bauhöhenbeschränkungen des Bauschutzbereichs nach dem Luftverkehrsgesetz werden dadurch nicht berührt.

Die ersatzlose Aufhebung des Lärmschutzbereichs hat weder für Bund, Länder und Gemeinden noch für die Wirtschaft Kosten zur Folge. Deshalb sind auch keine preislichen Auswirkungen von der Maßnahme zu erwarten.

12.05.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des
Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim

Der Bundesrat hat in seiner 684. Sitzung am 12. Mai 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.